

# **Sanierung der Bundes- und bundesnahen Pensionskassen**



**Positionspapier der SVP über die Situation und die Sanierung der  
Pensionskassen des Bundes und seiner Regiebetriebe**

**22. September 2005**

# Sanierung der Bundes- und bundesnahen Pensionskassen

## Positionspapier der SVP über die Situation und die Sanierung der Pensionskassen des Bundes und seiner Regiebetriebe

Bereits CHF 34 Mrd. wurden zur ausserordentlichen Sanierung der Pensionskassen des Bundes und seiner Regiebetriebe aufgewendet und noch immer ist die Finanzierung der Bundes- und bundesnahen Pensionskassen nicht gesichert und teilweise bestehen existenzgefährdende Unterdeckungen. Die Deckungskapitalien der sieben allenfalls zu sanierenden Pensionskassen belaufen sich auf über CHF 60 Mrd., womit sich je nach Neufestsetzung des technischen Zinssatzes und der Schwankungsreserven ein erneuter Sanierungsbedarf von über CHF 10 Mrd. ergeben kann.

Aus diesem besorgniserregenden Grund fordert die SVP folgende Massnahmen zur Sanierung der Bundespensionskassen:

1. Es ist eine Gesamtschau über die finanziellen Verpflichtungen des Bundes in den nächsten 10 Jahren für all jene Pensionskassen, für die der Bund per Gesetz oder aus anderen Gründen allenfalls Gerade stehen muss, vorzulegen.
2. Die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat ist baldmöglichst umzusetzen, ohne dass gleichzeitig eine Rentnerkasse mit Staatsgarantien geschaffen wird.
3. Wurde die Kasse bereits einmal ausfinanziert (SBB, Post), darf eine erneute Sanierungsbeteiligung des Bundes, wenn überhaupt, nur unter sehr restriktiven Bedingungen gewährt werden. In jedem Falle ist das Personal stärker an der Sanierung zu beteiligen als bei einer ordentlichen Sanierung.
4. Eine allfällige Absenkung des technischen Zinssatzes erscheint zwar sinnvoll, doch dürfen damit keine Nachfinanzierungen zulasten der Steuerzahler einhergehen.
5. Privilegien wie die Vorzugsverzinsung von Kapitalanlagen der Staatspensionskassen beim Bund, Verbilligungen von Hypothekarkrediten und die Übernahme von Verwaltungskosten zulasten der Bundeskasse sind abzuschaffen.
6. Das Rentenalter mit maximaler Leistung ist, wie in der Privatwirtschaft üblich, auf 65 Jahre zu erhöhen. Vorzeitige Pensionierungen sind nur noch mit den versicherungstechnisch berechneten Rentenkürzungen zuzulassen.
7. Die Einführung einer PUK zur Abklärung diverser Verantwortlichkeiten bei staatsnahen Pensionskassen erscheint angebracht.

# Sanierung der Bundes- und bundesnahen Pensionskassen

## Inhaltsverzeichnis

1. Die Sanierung - ein Gebot der Stunde.....	3
1.1 Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat .....	4
1.2 Keine Aufteilung der Rentnerklassen .....	5
1.3 Absenkung des technischen Zinssatzes .....	6
1.4 Ausfinanzierung der Unterdeckung .....	7
1.5 Bereits ausfinanzierte Kassen .....	7
1.6 Kassen ohne Rechtsanspruch auf Bundesbeiträge.....	7
1.7 Transparenz der Rechnungslegung .....	8
2 Finanzielle Situation und kassenspezifische Probleme .....	8
2.1 Die Bundespensionskasse Publica .....	8
2.2 Pensionskasse der SBB.....	11
2.3 Pensionskasse der Post.....	13
2.4 Weitere dem Bund nahe stehende Pensionskassen .....	14
2.5 Pensionskassen der Privatbahnen – Ascoop .....	14
3 Forderungen der SVP.....	17
3.1 Sanierungsmassnahmen und Verantwortung .....	17
3.2 Privilegien des Personals der öffentlichen Hand abschaffen.....	19
3.3 Transparenz und Überwachung .....	20
Anhang I: Glossar .....	22
Anhang II: Bisherige Leistungen.....	22
Anhang III:Vorzeitige Pensionierungen .....	23

# 1. Die Sanierung - ein Gebot der Stunde

Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes für die Altersvorsorge des Bundespersonals und der ihm nahe stehenden Regiebetriebe stellen für den Staatshaushalt nebst den Infrastrukturkosten des öffentlichen Verkehrs (NEAT etc.) und den Sozialwerken in den nächsten Jahren die grösste Herausforderung dar. Die vorhersehbaren Fehlbeträge und die bereits heute schon vorhandenen Unterdeckungen der staatlichen Pensionskassen rufen nach einer umfassenden Sanierung. Diese muss von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch getragen werden und darf nicht auf Kosten der nächsten Generation oder Staatsschulden erfolgen. Sie muss sich an den Sanierungsmassnahmen der Privatwirtschaft im BVG-Bereich orientieren. Die Leistungen des Staates bzw. der Steuerzahler zugunsten der Altersvorsorge des Staatspersonals (Publica, Post, SBB, Skyguide, RUAG, Swisscom) ohne ordentliche Jahresbeiträge betragen bis 2004 bereits **CHF 34 Mrd.** (= CHF 4600 pro Einwohner, bzw. CHF 18'300 pro vierköpfige Familie). Dennoch verfügt heute keine der nachfolgend dargestellten, dem Bund verbliebenen Pensionskassen über ausreichende Schwankungsreserven, welche der heutige Anlagepolitik dieser Kassen angemessen wäre. Ohne Staatshilfe bzw. -garantien sind die Renten nicht gesichert. Es sind nicht nur die Verluste auf Kapitalanlagen, die viele Pensionskassen in Schieflage gebracht haben, **sondern in ebenso grossem Ausmasse die Leistungsversprechen, deren Finanzierung schon seit Jahren nicht nachhaltig gesichert ist und die dennoch weiter ausgebaut wurden.** Dazu kommt, dass die Annahmen, die diesen Leistungen zugrunde liegen, wie die Lebenserwartung, die Invaliditätsanfälligkeit und die Kapitalerträge, schon seit Jahren nicht mehr der Realität entsprechen.

Nachfolgend soll auf die jüngste Vergangenheit staatlicher oder quasi-staatlicher Pensionskassen und ihre aktuellen Probleme eingegangen werden. Die meisten Zeitreihenvergleiche beginnen im Jahre 1998 weil die Jahresrechnungen 1994 bis 1997 der PKB (Pensionskasse des Bundes, Vorläufer der heutigen Publica) dem Parlament nie ordnungsgemäss unterbreitet wurden. Die Schlussfolgerungen der Standortbestimmung zielen nicht nur auf eine Auslegeordnung von möglichen Sanierungsmassnahmen ab. Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier sollen auch die Vorstellungen der SVP aufgezeigt werden: **Angesichts der milliardenschweren Sanierungen zulasten der Steuerzahler sind Privilegien des Staatspersonals gegenüber der Privatwirtschaft inskünftig nicht mehr zu rechtfertigen,** veranlasst die SVP auch dazu, die noch vorhandenen Bevorzugungen und verdeckten Subventionierungen der staatlichen Pensionskassen vollständig abzuschaffen. Die SVP fordert vollständige Transparenz der Rechnungslegung, wie sie von den im BVG-Geschäft tätigen Versicherungen gefordert wird, insbesondere eine Darstellung der latenten Risiken und Verpflichtungen, die auf den Staat zukommen könnten. Schliesslich gilt es auch die Verantwortlichkeiten für die heutige desolante Situation der meisten Pensionskassen der öffentlichen Hand zu klären und die Fehlbaren zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Sanierungsbedarf ist schwerlich zu quantifizieren, denn sowohl auf Bundesebene wie auch bei den Regiebetrieben bestimmt eine Vielzahl von Faktoren das finanzielle Ausmass der Nachfinanzierungen. Er dürfte aber in der Grössenordnung von mehreren Milliarden ausfallen. Sieben Kernbereiche stehen dabei im Vordergrund:

1. Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat
2. Aufteilung der Pensionskassen in je eine selbständige Renten- und eine Aktivenkasse
3. Absenkung des technischen Zinssatzes und deren Finanzierung
4. Ausfinanzierung der Unterdeckung
5. Sanierung von Kassen, die bereits ausfinanziert wurden und wieder notleidend geworden sind (SBB, Post).
6. Sanierung von Kassen, die keinen Rechtsanspruch auf Bundesbeiträge haben (Ascoop etc.)
7. Transparenz der Rechnungslegung und Anwendung von IAS- bzw. IFRS-Normen

### 1.1 Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat

Diese Primatsänderung entspricht einer alten Forderung der SVP. Eine seit März 2000 vom Parlament überwiesene Motion verpflichtet den Bundesrat, bis Ende 2006 eine entsprechende Gesetzesrevision vorzulegen. Mit der Totalrevision des Gesetzes will der Bundesrat aber nicht nur den Primatwechsel vollziehen, sondern gleichzeitig die Arbeitgeberbeiträge in eine Bandbreite von 11-13% der Lohnsumme stabilisieren. Die Verbände des Bundespersonals haben sich im Sommer 2004 mit Bundesrat Merz auf den schnelleren Primatwechsel geeinigt, weil seit dem Jahr 2000 dieser Weg politisch irreversibel erscheint. Wenn die Umstellung auf das Beitragsprimat erfolgt, dann richten sich die Leistungen der **Beitragsprimatskassen** nach der Höhe der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern bezahlten Beiträge. Die Höhe der Rente entspricht einem bestimmten Prozentsatz (Umwandlungssatz) des Altersguthabens, das der Versicherte bis zu jenem Zeitpunkt erworben hat, in dem sein Rentenanspruch beginnt. Die Renten der **Leistungsprimatskassen** entsprechen hingegen einem durch das Gesetz oder das Reglement der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohnes (Publica 60%). Die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat führt zu einer klareren Definition der künftigen Verpflichtungen. Mit der Umstellung werden auch Missbräuche wie die Beförderungen und Lohnerhöhungen kurz vor der Pensionierung etc. unterbunden. Damit der Leistungssatz bei Lohnerhöhungen beibehalten werden kann, müssen bei Leistungsprimatskassen die resultierenden Mehrkosten durch Nachzahlungen finanziert werden. **Vorzeitige Pensionierungen** ohne versicherungstechnische Rentenabzüge würden beim Beitragsprimat das Alterskapital der verbliebenen Aktiven reduzieren. Beim bisherigen Leistungsprimat wurden die Renten nicht tangiert, weil der Bund allfällige Fehlbeträge nachfinanzierte. Wollen die verbliebenen Aktiven nach der Umstellung auf das Beitragsprimat nicht eine Kürzung ihrer Renten in Kauf nehmen, müssen vorzeitige Pensionierungen inskünftig zwingend mit Rentenkürzungen gemäss der versicherungstechnischen Notwendigkeit gekoppelt sein.

Seit 1988 gilt bei der EVK bzw. der Publica nach 40 Versicherungsjahren ein freiwilliger vorzeitiger Rücktritt mit maximaler Rente ab dem Alter 62. Bei einer

vorzeitigen Pensionierung vor diesem Alter wird die Rente pro Monat vor Vollendung des 62. Altersjahrs um 0,2% gekürzt. Das technische Rücktrittsalter liegt aktuell aber bei 61,4 Jahren, obwohl im Jahre 1988 von 63,5 Jahren ausgegangen worden war. Die für diese Zusatzjahre bezahlten Renten sind finanziell nicht ausreichend abgedeckt und mitverantwortlich für die Finanzprobleme der Publica. Solange keine Altersrente der AHV bezogen wird, richtet die Pensionskasse des Bundes den Bezüglern einer Altersrente auf Verlangen eine Überbrückungsrente aus, die ganz oder teilweise rückzahlbar ist. Bei Invalidenrenten entrichtet der Arbeitgeber einen nicht rückzahlbaren festen Zuschlag bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine ganze IV-Rente oder auf eine AHV-Altersrente. Das Personal ist im Hinblick auf die Primatsänderung zu zwei Gegenleistungen bereit, sofern die heutige Rentenrücktrittsregelung beibehalten wird. Erstens soll auf die bisher noch garantierte halbe Teuerung auf den bestehenden Renten verzichtet werden. Zweitens sollen die Teuerungsausgleiche der Aktiven bis zum Primatswechsel nicht in das versicherte Einkommen eingebaut werden. Diese Lohnerhöhungen werden als „einmaligen Zulagen“ etikettiert, sollen jedoch beim Primatswechsel in die Versicherung eingebaut werden. Damit ergibt sich für die Bundeskasse nur ein temporärer Spareffekt. **Einmal mehr versucht der Bund, die heutige Rechnung zu entlasten, indem Kosten in die ferne Zukunft verschoben werden.**

Eine Anhebung des Rentenalters auf 65 Jahre, wie vom Bundesrat gefordert, erscheint auch für das Bundespersonal zwingend, wobei vor allem auch die privilegierten Stellen des VBS, des EFD des UVEKs und des EDA mit Rücktrittsaltern von 58 bzw. 59 überprüft werden müssen. Die Anhebung des Versicherungsbeginns auf das Alter 25 anstelle des bisherigen Eintrittsalters 22 hat zur Folge, dass 40 Beitragsjahre erst im Alter von 65 und nicht schon bei 62 Jahren erreicht werden. Deshalb unterstützte die SVP diesen Vorschlag des Bundesrates zur Anpassung des Versicherungsbeginns. Die von den Gewerkschaften geforderte Übergangsregelung für Versicherte ab Alter 50 mit Garantie von 95% der heutigen Rentenanwartschaft mit entsprechender Kostenbeteiligung des Bundes und eine obligatorische, paritätische Umlagefinanzierung der AHV-Übergangsrente ab 62 lehnte die SVP ab. Wenn die Übergangsregelung zu grosszügig konzipiert wird, gehen diese Kosten zulasten der verbliebenen Aktiven, was nicht akzeptabel ist. Solche Bundesbeiträge wären eine erneute Unfairness gegenüber den in der Privatwirtschaft Tätigen.

## 1.2 Keine Aufteilung der Rentnerklassen

Die SVP lehnt eine solche Aufteilung ab, weil damit die Risiken beim Staat bleiben und die Aktiven erneut massiv entlastet werden. Das einzige Risiko, das die Aktiven noch zu tragen hätten, wäre das Nichterreichen des Mindestzinssatzes bzw. Verluste auf den Kapitalanlagen. Dem Staat blieben aber mit allfälligen Garantien für die Rentnerkassen das Langlebe-Risiko, für das heute nicht einmal privater Rückversicherungsschutz erhältlich ist, das Risiko des Nichterreichens des technischen Zinssatzes von heute noch 4% bzw. Verluste auf Kapitalanlagen, die nicht durch Prämienerrhöhungen ausgeglichen werden können, sowie das Invaliditätsrisiko. Zudem stellt sich die Frage, ob auch die Rentnerkasse einen Teuerungsausgleich beanspruchen kann. Wenn dies der Fall wäre, dann stellt sich die Frage nach der Finanzierung, dieser Rentenanpassung. Die Gesamtheit dieser Risiken ist enorm hoch und darf vom Staat nicht ohne substantielle Beiträge der Versicherten (Finanzierung einer Schwankungsreserve, Verzicht auf



Teuerungsausgleich etc.) übernommen werden, denn dies wäre eine grosse Ungleichbehandlung gegenüber den Versicherten der Privatwirtschaft.

Auch eine Finanzierung über einen Sonderfonds ist abzulehnen, denn damit würde einmal mehr versucht die Schuldenbremse zu umgehen, und die Transparenz würde eingeschränkt. Die von Exponenten des Personalamtes geäusserten Absichten, für beide Kassen, Aktive und Rentner, die gleiche Anlagepolitik anzuwenden, muss als unprofessionell bezeichnet werden. Nicht nur verfügen die beiden Kassen über unterschiedliche Anlagehorizonte und Risiken (z.B. Langlebigkeit, Invalidität), sondern sie müssen auch unterschiedliche Zinssätze (Mindestzinssatz 2,5% für Aktive, 4% technischer Zinssatz für das Rentnerkapital) erwirtschaften. **Die Gewährung einer Staatsgarantie für die Rentnerkasse als Gegengeschäft für eine Entlassung aus der Pflicht, die Schwankungsreserven der Publica ausreichend zu dotieren, ist abzulehnen.** Es dürfte Ende 2005 vorteilhafter sein, den allfällig noch fehlenden Restbetrag einzuschliessen und dafür auf die Staatsgarantie zu verzichten.

### 1.3 Absenkung des technischen Zinssatzes

Der technische Zinssatz und die Lebenserwartung sind die wichtigsten Annahmen, die bei der Festlegung des Umwandlungssatzes zur Anwendung kommen. Leben die Rentner länger als erwartet, treten Finanzierungslücken auf, weil das Kapital aufgebraucht ist. Das gleiche Problem tritt aber auch auf, wenn die Kapitalerträge geringer ausfallen als vorgesehen. Derzeit rechnen die meisten Kassen mit einem technischen Zinssatz von 4%, d.h. sie gehen davon aus, dass die künftigen Erträge auf dem jeweils um die bezahlte Rente schrumpfenden Kapitalstock 4% erreichen. Angesichts des heute historisch tiefen Zinsniveaus von 1,85% für 10-jährige Staatsanleihen, erscheint ein technischer Zinssatz von 4% zu hoch, auch wenn mit Aktien- und Fremdwährungsanlagen teilweise höhere Erträge möglich sind. Kassen ohne ausreichende Schwankungsreserven sind jedoch in ihrer Risikofähigkeit eingeschränkt, denn wenn Aktienmärkte, aber auch Obligationenmärkte Kursverluste bescheren, besteht ohne ausreichende Schwankungsreserve das Risiko in eine Unterdeckung zu geraten. Wenn man den technischen Zinssatz senkt, dann sinken entweder die Renten oder wenn man die Renten auf dem bisherigen Niveau belassen will, dann muss das Alterskapital aufgestockt werden. Ein Absenken des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,5% würde einer Erhöhung des Alterkapitals um 4-5% bedingen, um die Rentenhöhe halten zu können. Für die Publica würde dies bei einem Deckungskapital von CHF 28 Mrd. einen **Nachfinanzierungsbedarf von rund CHF 1,2 Mrd.** bedingen (gemäss Berechnungen des Bundes CHF 778 Mio.). Eine solche Nachzahlung wiederum würde rund 27% der für 2005 budgetierten Lohnsumme entsprechen. Dass sich der Bund an dieser Finanzierung nicht beteiligen will, ist verständlich, denn diese dürfte nicht über die Erfolgsrechnung (sprich ausserhalb der ordentlichen Rechnung) erfolgen, womit das Defizit im Staatshaushalt höher ausfallen und zu Sparmassnahmen an anderen Orten zwingen würde. Modellberechnungen bei grossen autonomen Pensionskassen mit einem **Leistungsprimatplan** zeigen, dass sich bei einer Änderung des Zinssatzes von 0.25% die Verpflichtungen bei den Aktiven um 5% und bei den Rentenbezüglern um 2,5% verändern. Eine Senkung des technischen Zinssatzes um 1% auf 3% bei gleichen Leistungen bewirkt deshalb eine Erhöhung des notwendigen Deckungskapitals von 15-20% je nach Verteilung des Deckungskapitals auf Aktive und Rentenbezüglern.

## 1.4 Ausfinanzierung der Unterdeckung

Im Jahre 2005 dürften die Kapitalerträge der meisten Pensionskassen den Mindestzinssatz (2,5%) des Vorsorgekapitals der Aktiven und den technischen Zinssatz des Vorsorgekapitals der Rentner (4%) übersteigen, da die Kapitalgewinne auf Obligationen die laufende Rendite der Festverzinslichen aufbessert und die Aktienmärkte mehrheitlich zweistellige Wertzuwächse verzeichneten. Damit dürfte sich der Deckungsgrad vieler Pensionskassen erhöhen. Da gleichzeitig die Zinssätze weiter gefallen sind, wäre der Zeitpunkt für eine Kreditaufnahme des Bundes zwecks Ausfinanzierung der Pensionskassen ideal. Im Falle der Publica ist dies zwar bereits geschehen, aber diese bestanden per Ende 2004 immer noch in Form von CHF 7,6 Mrd. Forderungen der PK gegenüber dem Bund. Diese werden zu 4% verzinst. Marktüblich wären für 4-jährige Verpflichtungen 1,3%, für 10-jährige 1.9%. Die Ausfinanzierung **würde Zinersparnisse von über CHF 150 Mio. bringen.**

## 1.5 Bereits ausfinanzierte Kassen

Die Pensionskassen der Post und der SBB wurden Ende der 90er Jahre vom Bund vollständig ausfinanziert. Trotz Finanzeinschüssen von CHF 12.5 Mrd. für die SBB und weiteren CHF 4,3 Mrd. für die Post sind diese Kassen wieder in Unterdeckung gefallen. Per Ende 2004 betrug der Deckungsgrad der **SBB** noch 83,4%, jener der **Post** 94,5%. Nur ein Teil der Unterdeckung lässt sich mit den Verlusten auf Kapitalanlagen erklären. Immerhin erwirtschaftete die SBB in den Jahren 1998 (Ende) bis 2004 einen Ertrag von 12,9%, was allerdings gegenüber dem Plansoll (technischer Zinssatz und Mindestzinssatz) eine Unterperformance von 13,6% bzw. 12,7%, gegenüber vergleichbaren Mischvermögen (Mixta-Optima IST) bzw. gegenüber dem Pictet-Pensionskassenindex-25 (Aktienanteil 25%) eine Minderperformance von 6,5% bedeutet. Die Leistungsverbesserungen und die Anpassung der Renten an die Teuerung bzw. die Lohnentwicklung des Bundespersonals zu diesem Malaise geführt. Auch die SBB leidet unter dem hohen Bestand an Rentnern im Vergleich zu den Aktiven (per 1.1.2005: 30'111 Rentner auf 27'846 Aktive), nur 4,4% der rund 4800 Pensionierungen seit der Ausfinanzierung waren altersbedingt, der Rest entfällt auf vorzeitige, administrative und invaliditätsbedingte Pensionierungen. **Das Durchschnittsalter der 4826 SBB-Neupensionierten lag zwischen 59,4 (1998) und 57,2 Jahren (2002).** Es besteht kein plausibler Grund dafür, dass sich der Bund erneut an der Sanierung dieser beiden Pensionskassen beteiligen soll. Dies käme einem Freipass gleich, weiterhin eine Anlagepolitik zu betreiben, die den Schwankungsreserven nicht angepasst ist, und weiterhin in einem Ausmass vorzeitige Pensionierungen vorzunehmen, das in der Privatwirtschaft ohne vorhandene Deckung unmöglich wäre.

## 1.6 Kassen ohne Rechtsanspruch auf Bundesbeiträge

Neben den bundesnahen Pensionskassen glaubt auch die Ascoop – eine Pensionskasse bei welcher rund 180 Unternehmen aus dem Transportwesen und dem Tourismus versichert sind – auf Bundesbeiträge zur Sanierung Anspruch zu haben. Per Ende 2004 stellte sich deren Deckungsgrad noch auf 76,5%. **Solche Forderungen entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage** und müssen abgelehnt werden, auch wenn es sich bei der Ascoop um eine Vorsorgeeinrichtungen der Privatbahnen handelt, an denen grösstenteils auch öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind. Die Begründung, die mangelhafte Aufsicht durch das BSV ziehe einen Anspruch auf neue Bundesgelder nach sich, ist unverantwortlich,



denn mit dem gleichen Argument könnten alle anderen privaten Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls Entschädigungen fordern. Auch aus diesem Grunde ist eine Beteiligung des Bundes an der Sanierung der Ascoop strikte auszuschliessen.

## 1.7 Transparenz der Rechnungslegung

Die Umstellung der Rechnungslegung auf international akzeptierte Normen, z.B. der Post auf IFRS bzw. IAS-Normen hat bzw. kann zu einer Ausweitung der Deckungslücken von Pensionskassen führen (Post CHF 3,4 Mrd., RUAG CHF 457 Mio., SBB CHF 1.29 Mrd., Skyguide CHF 130 Mio., Swisscom CHF 920 Mio. ). Nicht wenige Politiker sprechen sich dafür aus, keine Umstellung vorzunehmen oder diese zu verzögern, um das Ausmass der Fehlbeträge nicht sichtbar zu machen. **Es ist jedoch eine Irreführung der Steuerzahler, wenn die tatsächlich vorhandenen Risiken durch die Anwendung von Rechnungslegungsnormen, die nicht die Realität reflektieren, vernebelt werden.** Die SVP befürwortet eine Rechnungsablage nach Normen, die die volle Dimension der künftigen Risiken und Finanzierungslücken offen legen.

Die Transparenz der Rechnungslegung ist auch basierend auf den Geschäftsberichten der neuen Publica ungenügend. Die Zahlen des Geschäftsberichtes der Publica sind in der Jahresrechnung des Bundes nur schwerlich nachvollziehbar. Man gewinnt den Eindruck, dass nicht wenige Tatbestände, wie zum Beispiel die hohe Invalidität, die vorzeitigen Pensionierungen etc. absichtlich verschleiert werden und eine Analyse bzw. Wertung des Anlageerfolgs lässt sich aufgrund der präsentierten Zahlen kaum anstellen. Hier besteht Handlungsbedarf.

## 2 Finanzielle Situation und kassenspezifische Probleme

### 2.1 Die Bundespensionskasse Publica

Zu Beginn der 90er Jahre ging die Politik davon aus, dass staatliche Pensionskassen keine 100%ige Kapitaldeckung aufweisen müssten, weil der Staat ja im Gegensatz zu Privatunternehmen „ewig“ existieren würde (Perennitätsprinzip). Ein Deckungsgrad von rund 66% würde für Staatspensionskassen ausreichen. Eine Ausfinanzierung des notwendigen Deckungskapitals sei nicht notwendig, weil der Staat die Renten garantiere und eine aktive, sich „ewig erneuernde“ Beamtengeneration laufend Beiträge leiste, die für die Rentenzahlungen verwendet werden könne. Diese Denkweise war vielen willkommen, denn sie erlaubte es die Leistungen ohne Beitragserhöhungen auszubauen, indem man stattdessen den Deckungsgrad absinken liess.

Als unerfreuliches Intermezzo sind zudem die teils chaotischen Zustände der Kassenverwaltung in den Neunzigerjahren in Erinnerung zu rufen, die zur Einsetzung einer PUK führten. Die Jahresrechnungen der Jahre 1994-97 konnten bis heute noch nicht ordnungsgemäss dem Parlament vorgelegt werden. Schon in den späten 80er-Jahren nahm deshalb Bundesrat Villiger die Sanierung der EVK (Eidgenössische Versicherungskasse) und den Aufbau einer neuen Pensionskasse „Publica“ in Angriff.

Die Notwendigkeit eines Neubeginns verstärkte sich in den Jahren 2001 und 2002 als die Kurseinbrüche an den internationalen Aktienmärkten der PKB Anlageverluste von über CHF 3.4 Mrd. bescherten und der Deckungsgrad von knapp 64% im Jahre 1999 bis Ende 2002 auf nur noch 42% sank. Zudem hatte sich bis Ende 2002 auch das Verhältnis von Pensionierten zu den beitragszahlenden Aktiven massiv verschlechtert. Nicht zuletzt wegen des Verbleibens von Rentnern aus Kassen, die ausgegliedert wurden (Swisscom, RUAG, teilweise SRG, ETH), verschlechterte sich das Verhältnis von Aktiven zu Rentnern innert nur 14 Jahren, d.h. seit 1990 von 2,9 Beitragszahlern pro Rentner auf 1,2 Beitragszahler anlässlich der Gründung der Publica am 1.6.2003. Ende 2004 lag das Verhältnis bei 1,39.

Mit der Errichtung der Publica per 1. Juni 2003 gingen die Arbeitgeber (Bund und angeschlossene Organisationen) die Verpflichtung ein, den aufgelaufenen Fehlbetrag von rund CHF 12 Mrd. (Stand 31.12.2002) spätestens innert 8 Jahren abzutragen. Gut CHF 7 Mrd. davon sind im Wesentlichen Unterdeckungen aus der Eintrittsgeneration, nicht bezahlte Arbeitgeberbeiträge und versicherungstechnische Verluste; rund CHF 5 Mrd. resultierten aus aufgelaufenen Anlageverlusten bzw. Nichterreichen des Mindest- und technischen Zinssatzes. Zudem besteht zugunsten von Publica eine gesetzlich festgelegte Schwankungsreserven-Garantie in der Höhe von 10% des Deckungskapitals gemäss Eröffnungsbilanz. In der Eröffnungsbilanz stellte sich das Deckungskapital auf CHF 26.9 Mrd., womit der Bund für den Aufbau von Schwankungsreserven in Höhe von rund CHF 2,7 Mrd. aufkommen muss. Per Ende 2004 stellten sich die Schwankungsreserven auf CHF 1,3 Mrd., womit noch ein Restbetrag von CHF 1,4 Mrd. verbleibt. Auch dieser Betrag entspricht 32% der für 2005 budgetierten Personalkosten des Bundes.

Im Bewusstsein, dass die Übernahme der Anlageverluste indirekt auch die Steuerzahlenden belastet, erachtete es der Bundesrat für angezeigt, dass die Versicherten von Publica – wie Versicherte in privaten Kassen auch – ebenfalls beim Tragen des Börsenverlustes mithelfen. Es ist aber keine Beitragserhöhung für die Versicherten vorgesehen, sondern eine Beteiligung der Arbeitgeber an möglichen späteren Gewinnen: Die Arbeitgeber sollen an allfälligen künftigen Börsengewinnen von Publica partizipieren können – bis maximal zur Höhe des anlageverlustbedingten Fehlbetragsanteils und längstens während 15 Jahren. Ein Rückfluss dieses Gewinnanteils soll jedoch erst nach Äufnung der notwendigen, gesetzlichen und reglementarischen Rückstellungen möglich sein. Trotz anderweitiger Bedenken ist nach Ansicht des Bundesrates die Abschöpfung eines Teils der künftigen Börsengewinne zulässig und opportun. Er soll durch eine spezialgesetzliche, das Bundesgesetz über die Pensionskassen des Bundes (PKBG) ergänzende Regelung ermöglicht werden. Die Möglichkeit einer Abschöpfung überdurchschnittlicher Vermögenserträge wird im Rahmen der Einführung des Beitragsprimats neu zu prüfen sein.

Im Jahr 2003 wurden CHF 11'935 Mio. aufgewendet, um die Deckungslücke der Publica auszufinanzieren. Dazu kamen nochmals CHF 846 Mio., um die altrechtlichen Professoren der ETH per 1.1.2004 in die Publica zu integrieren. Aufgrund eines wohlerworbenen Rechtsanspruchs aus der ursprünglichen Gesetzgebung musste der Bund zudem bis 2007 rund CHF 100 Mo. zur Gewährleistung der Ansprüche der weiblichen Versicherten der Eintrittsgeneration

aufbringen (sogenannte Garantiefrauen<sup>1</sup>). Dazu kommen Kostenübernahmen durch den Bund wie CHF 740 Mio. (bis 2006) für Sozialpläne oder Verwaltungskosten von rund CHF 70 Mio. (bis 2006) und Hypothekarzinsverbilligungen, was zum **Total der Bundesbeiträge zur Sanierung der Publica auf rund CHF 13,7 Mrd. führt**. Diese Sanierungsbeiträge des Bundes entsprechen immerhin der **Summe von drei Jahressalären** der gesamten Belegschaft des Bundes und müssten eigentlich bei Lohnvergleichen mit der Privatwirtschaft in die Rechnung einbezogen werden.

Die Publica wurde zwar ausfinanziert. Buchhalterisch gesehen ist sie auf Seite des Bundes aber noch nicht abgeschlossen, weil die Verpflichtungen in der Staatsrechnung aktiviert wurden und bis 2009 jährlich mit CHF 1,3 Mrd., im Jahre 2009 noch mit CHF 1,2 Mrd. über die Erfolgsrechnung (d.h. direkt über die Bilanz) amortisiert werden. Obwohl die Publica ausfinanziert wurde, ist deren Sanierung aber auch auf Seite der Publica noch nicht vollständig abgeschlossen, weil die Publica noch nicht über angemessene Schwankungsreserven für die Kapitalanlagen verfügt. Diese werden erst bei Erreichen von 10% des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Deckungskapitals (rund CHF 2,8 Mrd.) als ausfinanziert betrachtet. Erst bei Erreichen dieses Niveaus erlischt die Garantie des Bundes. Es ist durchaus möglich, dass im laufenden Jahr dank den Kursgewinnen auf Obligationen und Aktien der Deckungsgrad von 104,3% per Ende 2004 bis Ende 2005 auf gegen 110% steigt, denn bis Mitte Jahr erzielte die Publica bereits eine Performance von 5,2%. Damit rückt das Ende der Bundesgarantie für den Aufbau der Schwankungsreserve in Sichtweite. Beim Überschreiten der 110% Marke stellt sich dann die Frage nach dem Ausmass der Gewinnabschöpfung durch den Bund. Diese geplante Gewinnabschöpfung könnte allenfalls als Gegenleistung für die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat in die Verhandlungen eingebracht werden.

Ein weiteres Problem, das die Publica dringend lösen muss, ist die **hohe Invaliditätsanfälligkeit der Bundesangestellten**. Während die landesweite durchschnittliche Invaliditätswahrscheinlichkeit 0.56% pro Jahr und Angestellter beträgt, stellt sich die Invaliditätswahrscheinlichkeit in der öffentlichen Verwaltung auf 0.83%. Nur wer in der Baubranche arbeitet, hat ein höheres Invaliditätsrisiko (1.0%)<sup>2</sup>. Diese Erkenntnis erstaunt, denn in der Verwaltung werden ja vor allem Büro-tätigkeiten verrichtet, die als ungefährlicher eingestuft werden als Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Autogewerbe oder in der Energiewirtschaft, die teils markant tiefere Invaliditätswahrscheinlichkeiten aufweisen<sup>3</sup>. Dasselbe Bild zeigt die effektive Quote der IV-Bezüger. Auch diese liegt beim Bund weit über dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2003 war in der Schweiz rund jeder 19. Erwerbstätige (5,4%) Bezüger einer IV. Beim Bund liegt diese Quote weit höher: jeder 14. Bundesangestellte (7.17%) bezog im Jahr 2003 eine IV-Rente<sup>4</sup>. Die angeblich schlechtere Altersstruktur vermag erheblich höhere Invaliditätswahrscheinlichkeit

---

<sup>1</sup> Weibliche Mitglieder der Eintrittsgeneration, d. h. Frauen, die Ende 1987 mehr als 20, aber weniger als 65 Jahre alt waren, können bis Ende 2007 weiterhin nach dem vollendeten 60. Altersjahr oder dem vollendeten 35. Beitragsjahr die ungekürzte Altersrente einschliesslich des festen Zuschlages beziehen. Botschaft zum Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes vom 1. März 1999, BBl 1999 5223, 5274.

<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des des BG über die Invalidenversicherung, BBl 2005 4486.

<sup>3</sup> Land und Forstwirtschaft 0.22%, Autobranche 0.45%, Energiewirtschaft 0.68%. Der Durchschnitt liegt bei 0.56%. BBl 2005 4486.

<sup>4</sup> Untersuchung zur IV-Situation beim Bund, Bericht des Bundesrates zu Fragen der GPK-S vom 27.08.04 zur IV-Situation beim Bund, S. 13.

auch kaum zu erklären. Durch die hohe IV-Quote beim Bund werden aber erhebliche Kosten verursacht.

Der kaum durch die Art der Tätigkeit begründbare überdurchschnittlich hohe Anteil von IV-Rentnern weckt den Verdacht, dass auch der Bund zur Lösung seiner Personalprobleme Mitarbeiter in die Invaliden-Rente schickt um die Staatsrechnung zu entlasten<sup>5</sup>. Dieses Verhalten ist umso verwerflicher als gerade der Bund die Unternehmen wiederholt dazu anhielt, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen und von solchen Aktionen abzusehen. Die GPK des Ständerates (GPK-S) bestätigt diese Feststellung, indem sie feststellt, dass „selbst der Bundesrat nicht ausschliessen kann, dass die IV-Zahlen beim Bund aufgrund der Entlastungsprogramme und der Aufgabenverzichtsplanung in naher Zukunft steigen könnten.“<sup>6</sup> Bereits 1999 hielt ein anderer GPK-Bericht fest, dass der Bund einen **teilweisen Personalabbau zu Lasten der IV** und der Pensionskassen betreibe. Der Bund nimmt eine kurzfristige Zunahme von IV-Fällen in der Bundesverwaltung infolge Restrukturierungen in Kauf<sup>7</sup>.

Ebenso bedenklich ist, dass **der Bund von den Privatunternehmen Transparenz fordert, diese aber selber bewusst nicht herstellt**. So kommt die GPK des Ständerates zum Schluss, dass der Bund die Herstellung von Transparenz in der Bundesverwaltung trotz mehrmaliger Ankündigungen immer wieder hinausgeschoben hat. Mit Befremden kommt die GPK des Ständerates zum vernichtenden Urteil, dass sich die Situation hinsichtlich Transparenz und Datenqualität in der Bundesverwaltung nicht verbessert hat<sup>8</sup>. Daher fordert sie vom Bund eine Gesamtstrategie zur Senkung des längerfristigen Rentnerbestandes<sup>9</sup>.

Die Analyse der Gründe für die Invalidität der Bundesangestellten verstärkt die These, dass gerade beim Bund ein erheblicher IV-Missbrauch betrieben wird. Die häufigsten IV-Ursachen beim Bund sind Krankheiten mit unklarer Kausalität, deren Krankheitsfolgen nicht objektivierbar sind. In 29% der Fälle war bei Neurentnern beim Bund eine psychische Ursache Grund für eine IV-Rente. In fast 15% der Fälle war der IV-Grund ein Rückenleiden<sup>10</sup>. Alleine diese beiden unklaren Krankheitsbilder machen fast die Hälfte der Neu-IV-Renten in der Publica in den Jahren 2000 – 2003 aus.

## 2.2 Pensionskasse der SBB

Die besorgniserregendste Finanzierungssituation aller Bundespensionskassen weist im Moment die Pensionskasse der SBB mit einem Deckungsgrad von noch 83,4% per Ende 2004 auf, obwohl der Bund bereits rund CHF 12,5 Mrd. Steuergelder zur

---

<sup>5</sup> Dies dürfte durch die faktische Unkündbarkeit der Arbeitsverträge des Bundespersonals mitbedingt sein.

<sup>6</sup> Rentenwachstum in der IV: Überblick über die Faktoren des Rentenwachstums und die Rolle des Bundes, Bericht der GPK-S, S. 14.

<sup>7</sup> Rentenwachstum in der IV: Überblick über die Faktoren des Rentenwachstums und die Rolle des Bundes, Bericht der GPK-S, S. 14.

<sup>8</sup> Rentenwachstum in der IV: Überblick über die Faktoren des Rentenwachstums und die Rolle des Bundes, Bericht der GPK-S, S. 12.

<sup>9</sup> Rentenwachstum in der IV: Überblick über die Faktoren des Rentenwachstums und die Rolle des Bundes, Bericht der GPK-S, S. 14.

<sup>10</sup> Untersuchung zur IV-Situation beim Bund, Bericht des Bundesrates zu Fragen der GPK-S vom 27.08.04 zur IV-Situation beim Bund, S. 12.

Ausfinanzierung der SBB-Pensionskasse aufgewendet hat. Die Pensionskasse der SBB nahm auf den 1. Januar 1999 ihre Tätigkeit auf. Bei dieser Gelegenheit übernahm der Bund den bis Ende 1997 aufgelaufenen Fehlbetrag von CHF 5'156 Mio. Ausserdem hatte die SBB bei ihrer eigenen Pensionskasse Darlehen in der Höhe von CHF 5'910 Millionen aufgenommen. Der Bund löste auch diese Darlehen ab. Zur Finanzierung der Mindestaustrittsleistung zahlte der Bund weitere CHF 145.4 Mio. und schliesslich verzichtete der Bund auf Darlehen in der Höhe von CHF 1'290 Mio. zur Finanzierung der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 16<sup>11</sup>. Insgesamt hat der Bund in den Jahren 1998 bis 2001 somit über CHF 12,5 Mrd. zur Ausfinanzierung der SBB-Pensionskasse aufgebracht. Dieser Betrag entspricht rund 4 Jahreslöhnen der SBB-Belegschaft (2004: CHF 3'075 Mio.). Dieser Betrag müsste bei der Berechnung der Eigenwirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs, sprich der SBB, in Rechnung eingestellt werden, was aber tunlichst vermieden wird, denn damit würde die Rentabilität der SBB noch weiter absacken.

Eine Sanierung der SBB-Pensionskasse aus eigener Kraft wird durch das **ungünstige Verhältnis zwischen Rentnern und Aktiven** erheblich erschwert. Per Ende 2004 standen den 27'846 beitragszahlenden, aktiven Versicherten 30'111 Rentner<sup>12</sup> gegenüber. Bei Neubeginn der Kassarechnung per 31.12.1998 betrug das Verhältnis von Aktiven und Rentenbezüglern noch 29'707 zu 29'552<sup>13</sup>. Seither verschlechterte sich die Situation jährlich.

Dazu kommt auch bei der SBB-Pensionskasse ein **im Vergleich zur Privatwirtschaft hoher Anteil von vorzeitigen Pensionierungen**. Von den 4826 in den Jahren 1998 bis 2004 Pensionierten wurden nur 4,4% bzw. 211 ordnungsgemäss, d.h. infolge Erreichens des Pensionierungsalters, in den Ruhestand geschickt. 42.4% der Pensionierungen sind so genannte flexible, d.h. vorzeitige Pensionierungen. Der Rest verteilt sich je zur Hälfte auf Pensionierungen infolge von Invalidität (26,7%) oder administrative Pensionierungen (26,5%). **Das durchschnittliche Alter beim Übertritt in den Ruhestand schwankte in diesen 7 Jahren zwischen 57,2 bis 59.5 Jahren.** Dieser Durchschnitt liegt weit unter jenem der Privatwirtschaft. Bemerkenswert ist auch das Durchschnittsalter der wegen Invalidität Pensionierten. Dieses sank von 56,8 Jahren innert nur 7 Jahren auf 54,9 Jahre. Wie beim Bund leidet auch die SBB-Pensionskasse unter einem hohen Anteil IV-Rentnern. Im Jahr 2004 bezogen 2470 Angestellte eine IV-Rente<sup>14</sup>. Diese Anzahl entspricht rund 8.8% der aktiven Versicherten. Die IV-Leistungen der SBB-Pensionskasse betragen im selben Jahr CHF 47.8 Millionen<sup>15</sup> oder 7.53% der Versicherungsleistungen. Bei SBB und Post liegt die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, bei 22,2%<sup>16</sup> - oder anders ausgedrückt, mehr als **jeder 5. Angestellte von SBB und Post wird im Verlaufe seiner Berufslaufbahn zum IV-Bezüglern!**

---

<sup>11</sup> Aufgrund von Swiss GAAP FER 16 werden die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Einzel- und Konzernabschlusses anhand von einheitlichen Vorschriften dargestellt: Hauptzweck ist letztlich die zeitlich richtige Abgrenzung der Pensionskosten sowie die damit zusammenhängende Darstellung der Vermögenslage. Als Grundprinzip steht die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund.

<sup>12</sup> Geschäftsbericht der SBB-Pensionskasse 2004, S. 13f.

<sup>13</sup> Geschäftsbericht der SBB-Pensionskasse 1999, S. 15.

<sup>14</sup> Geschäftsbericht der SBB-Pensionskasse 2004, S. 12.

<sup>15</sup> Geschäftsbericht der SBB-Pensionskasse 2004, S. 10.

<sup>16</sup> Gemäss Botschaft zur Änderung des des BG über die Invalidenversicherung beträgt die genaue Quote 22.2% der 45 – 65 jährigen Angestellten, BBl 2005 4485.



Und schliesslich kommt erschwerend hinzu, dass 27'660 SBB-Altrentner, die vor 2001 pensioniert wurden, **rechtliche Sonderprivilegien** geniessen. Ihnen muss, wie den Versicherten der Publica, der volle Teuerungsausgleich und Rentenerhöhungen gewährt werden<sup>17</sup>.

Mittlerweile ist das strukturelle Problem der Pensionskasse so akut, dass die Chancen, die Kasse aus eigener Kraft zu sanieren, wenig realistisch erscheint. Zwar wurden verschiedene Sanierungsmassnahmen ergriffen<sup>18</sup>, doch reichen diese nicht aus, die anstehenden Probleme zu lösen. Um die Deckungslücke von CHF 2,4 Mrd. zu schliessen, müsste jeder Bahnpassagier während eines ganzen Jahres auf jedes Billet einen Zuschlag von CHF 10 bezahlen<sup>19</sup>.

Obwohl die Steuerzahler schon mehr als CHF 12.5 Mrd. für die Ausfinanzierung der SBB-Pensionskasse aufgewendet haben, kommen Spitzenbeamte der Staatsbahnen mit neuen Forderungen auf die Steuerzahler zu: *“Entweder übernimmt der Staat die Differenz zwischen den Erträgen und Kosten oder der Staat besorgt die Altersvorsorge oder der Staat finanziert die betriebliche Pensionskasse aus”*<sup>20</sup>. Leider wurde hier verschwiegen, dass der Staat die PK der SBB bereits ausfinanziert hat. Bevor sich der Bund an weiteren Sanierungen beteiligt, für die eigentlich keine Rechtsgrundlage besteht, sind die Verantwortlichkeiten für die erneute Schieflage der SBB-Pensionskasse abzuklären und Schadenersatzforderungen bei den Stiftungsräten zu erheben. Die bisherigen Beitragserhöhungen sind für eine nachhaltige Sanierung zu gering. **Bevor der Staat weitere Gelder in die SBB-Pensionskasse pumpt sind weitere Beitragserhöhungen paritätisch vorzusehen.**

### 2.3 Pensionskasse der Post

Per 31.12.2001 trat die Pensionskasse der Post aus der Publica aus. Bei der Auslagerung übernahm der Bund den Fehlbetrag **von CHF 4'129 Mio.** Durch die Integration besonderer Dienstverhältnisse in die Post-Pensionskasse steuerte der Bund weitere Beiträge in Höhe von CHF 204 Mio. bei. Auch diese Bundesbeiträge zur Sanierung der Post-Pensionskasse übersteigen das Jahrestotal der Lohnbezüge der gesamten Post-Belegschaft. Selbst wenn man diese Beträge über 10 Jahre an die Löhne anrechnen würde, errechnet sich damit eine indirekte Lohnerhöhung pro Jahr von fast 12%. Trotz der riesigen Bundesbeiträge musste der Stiftungsrat der Post im Oktober 2004 erste Sanierungsschritte eingeleitet. Per Ende 2004 betrug der Deckungsgrad der Kasse noch 94.5%.

Ohne gleichzeitige gute Ergebnisse im Kapitalanlagegeschäft müssen die getroffenen Sanierungsmassnahmen jedoch als ungenügend bezeichnet werden, denn auch die Pensionskasse der Post muss zur Abfederung künftiger Wertschwankungen an den Kapitalmärkten eine Schwankungsreserve aufbauen. Infolge der Anwendung der neuen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 vergrössert sich der Finanzierungsbedarf der Pensionskasse der Post nochmals

<sup>17</sup> Das Parlament hat dieses Sonderprivileg per 1.1.05 abgeschafft. Aber auch diese Massnahme trägt nur wenig zur Verbesserung der Lage bei.

<sup>18</sup> Die SBB übernimmt zusätzliche Kosten der Berufsinvalidität, Sanierungsbeitrag von 1.5 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Geringere Verzinsung der im kapitalplan befindlichen Altersguthaben, Verzicht auf Teuerungsausgleich der Altrentner, höhere Rückzahlung der Überbrückungspension.

<sup>19</sup> Avenir aktuell, April 2005, S. 1.

<sup>20</sup> Internes Diskussionspapier von SBB-Chef Benedikt Weibel.



drastisch. Der aus den neuen Standards entstandene Finanzierungsbedarf dürfte sich per Ende 2004 auf ca. **CHF 3.5 Milliarden belaufen** und entsprechende Forderungen wurden bereits angemeldet.

## 2.4 Weitere dem Bund nahe stehende Pensionskassen

### 2.4.1 comPlan

Die Pensionskasse der Swisscom, comPlan, wurde per Mitte 1998 errichtet und nahm 1999 ihre operative Tätigkeit auf. Der Bund finanzierte einen Fehlbetrag von insgesamt CHF 2'343 Mio. aus. Im Unterschied zur Post, hat die Swisscom mit der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für die den neuen Rechnungslegungsstandard IAS 19 gebildet. **Insgesamt hat der Bund CHF 3'287 Mio. zur Ausfinanzierung der comPlan aufgewendet.** Nicht sichtbar in dieser Rechnung ist die Abtretung der Rentner an die Publica. Der Deckungsgrad der comPlan betrug per Ende 2004 98.9% bei einem technischen Zinssatz von 4%. Die Swisscom hat Sanierungsmassnahmen für ihre Pensionskasse eingeleitet. So werden 3 Lohnprozente als Sanierungsbeitrag erhoben. Gleichzeitig soll der technische Zinssatz auf 3.75% gesenkt und der Umwandlungssatz, welcher heute noch 7.2% beträgt, auf das versicherungstechnisch korrekte Niveau von 6.8% gesenkt werden.

### 2.4.2 Vorsorge RUAG

Per 16.1.2001 nahm die Pensionskasse der RUAG ihre selbständige Tätigkeit auf. Die RUAG finanzierte den damals bestehenden Fehlbetrag selber aus. Allerdings **übernahm der Bund CHF 457.4 Mio.** zur Abdeckung der Zusatzverpflichtungen aufgrund der neuen Rechnungslegungsstandards (CHF268.8 Mio. wurden per 1.7.2001 für die Umstellung auf FER 16 überwiesen, weitere CHF 188,6 Mio. folgten per 31.12.2001).

### 2.4.3 Skycare

Die Pensionskasse der Skyguide wurde vom Bund **mit CHF 20.5 Mio finanziert.** Diese Summe garantierte die Rechte des Flugsicherungspersonals der Luftwaffe. Problematisch bei Skycare ist wie bei der Pensionskasse der Post, dass keine Rückstellungen für die Umstellung auf IAS 19 gebildet wurden. Für die Einführung von IAS 19 rechnet Skyguide mit Rückstellungen von CHF 130 Mio.

## 2.5 Pensionskassen der Privatbahnen – Ascoop

Die Ascoop, eine Pensionskasse, bei der rund 180 Unternehmen aus dem Transportwesen und dem Tourismus versichert sind, steckt in erheblichen Schwierigkeiten. **Im Jahr 2002 hatte sich der Deckungsgrad von 94,9% auf 77,1% verschlechtert.** Seither hat sich die finanzielle Lage zwar stabilisiert, allerdings auf einem sehr bedenklichen Niveau. Im Jahr 2003 betrug der Deckungsgrad 76.97% und im Jahr 2004 sank der Deckungsgrad abermals um rund 0.5% auf 76.5%<sup>21</sup>. Per Ende 2004 hatte die Ascoop einen Bestand von 10'525 aktiven Versicherten und

---

<sup>21</sup> Der Grund für das erneute Absinken des Deckungsbeitrages ist die Zusatzdotierung eines Risikoschwankungsfonds mit CHF 28.5 Millionen, was rund 1% des Deckungsgrades kostete. Geschäftsbericht der Ascoop 2004, S. 1.

5'727 Rentenbezügern<sup>22</sup>. Die ausgewiesene Deckungslücke betrug CHF 662.4 Millionen. Allerdings gehen diese Annahmen von einem technischen Zins von 4.5% aus. Würde der technische Zinssatz gesenkt, so würde der Deckungsgrad weiter sinken. Der Stiftungsrat der Ascoop hat beschlossen, den technischen Zinssatz per 01.01.2006 von 4.5% auf 3% abzusenken. Dabei geht er von der Annahme aus, dass der Deckungsgrad bei gleich bleibenden Verhältnissen auf ca. 71% absinken würde<sup>23</sup>. Es wird also auf jeden Fall ein erheblicher zusätzlicher Finanzierungsbedarf nötig, um die Pensionskasse zu sanieren. Die Finanzierungssituation der Ascoop scheint trotz eingeleiteten Sanierungsmassnahmen<sup>24</sup> kritisch und es erstaunt sehr, dass die **Verantwortlichen dieses Debakels noch nicht zur Kasse gebeten worden sind.**

Im Unterschied zu allen bisher erwähnten Pensionskassen handelt es sich bei der Ascoop aber **nicht um eine Pensionskasse des Bundes.** Trotzdem kommen Finanzierungsforderungen auf den Bund zu. Der Bund ist zwar an knapp 30 der an die Ascoop angeschlossenen Gesellschaften mit rund 60% der Deckungslücke beteiligt. Er beteiligt sich an der Bestellung von Leistungen für den Regionalverkehr und übernimmt etwa 68% der ungedeckten Kosten des Angebotes, das er gemeinsam mit den Kantonen bestellt. Die Sanierungskosten schlagen sich in den Rechnungen der betroffenen Unternehmen (u.a. 3% Lohnsumme a.o. Sanierungsbeitrag) nieder. Bis Ende 1996 fungierte das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Aufsichtsbehörde der Ascoop und legte die wichtigsten Parameter der Ascoop wie den technischen Zinssatz fest. Danach wurde die Pensionskasse in die Selbstständigkeit entlassen und von da an war die Kasse allein für den Geschäftsgang verantwortlich. So verfügte die Ascoop bis 1999 über einen Deckungsgrad von über 100%.

Statt die latenten Risiken der Kasse (hoher technischer Zinssatz, keine Schwankungsreserven) zu reduzieren, **zogen es die Organe der Ascoop vor, die zu Beginn der Selbstständigkeit ansehnlich hohen Finanzerträge in Form von Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen an die angeschlossenen Unternehmen weiterzugeben**<sup>25</sup>. Von einer Verantwortung des Bundes kann daher keine Rede sein. Eine Sanierung der Ascoop durch den Bund würde zu erheblichen Marktverzerrungen gegenüber jenen KTU (Konzessionierte Transportunternehmen) führen, welche nicht in der Ascoop versichert sind (z. B. Rhätische Bahn) und ihre Pensionskasse eigenverantwortlich führen. Die Argumentation, dass die Ascoop-Transportunternehmen wegen der unterschiedlichen Sanierungslasten mit unterschiedlichen Lohn- und Sozialbedingungen am Markt auftreten müssten und gegenüber ausländischen Anbietern, die keine derartigen Lasten zu tragen hätten, benachteiligt seien, vermag nicht zu überzeugen. Die Begründung, die mangelhafte Aufsicht durch das BSV ziehe einen Anspruch auf neue Bundesgelder nach sich, ist unverantwortlich, denn mit dem gleichen Argument könnten alle anderen privaten Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls Entschädigungen fordern. **Auch aus diesem Grunde ist eine Beteiligung des Bundes an der Sanierung der Ascoop strikte auszuschliessen.**

---

<sup>22</sup> Geschäftsbericht der Ascoop 2004, S. 12f.

<sup>23</sup> Geschäftsbericht der Ascoop 2004, S. 25.

<sup>24</sup> Umwandlung in eine Sammelstiftung, Wechsel zum Beitragsprimat, Senkung des technischen Zinssatzes, Verzinsung des Alterskapitals zum gesetzlichen Mindestzinssatz, Aufhebung der Überbrückungsrente sowie der Rente für Berufsinvalidität.

<sup>25</sup> Bericht des Finanzdepartements zur Bahnreform 2 zu Handen der KVF, S. 12.



### 3 Forderungen der SVP

Die Forderungen und der Massnahmenkatalog der SVP umfasst drei Hauptstossrichtungen:

- **Sanierungsmassnahmen und Verantwortung**
- **Privilegien des Personals der öffentlichen Hand gegenüber den Angestellten der Privatwirtschaft abschaffen**
- **Transparenz und Überwachung**

Ein Teil der Massnahmen wird auch vom Bundesrat im Zuge der neusten Vorschläge zur Revision des Pensionskassengesetzes vorgeschlagen und wiederum andere sind bereits in den Übergangsbestimmungen der letzten Revision vorgesehen. Dennoch sollen auch diese der Vollständigkeit halber hier aufgeführt werden:

#### 3.1 Sanierungsmassnahmen und Verantwortung

- Die **Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat ist raschmöglichst umzusetzen.**  
Sollten die Personalverbände erfolgreich ein Referendum ergreifen und die Volksabstimmung gewinnen, sind die Unterdeckungen und der Aufbau von Schwankungsreserven paritätisch mit Prämien erhöhungen für Arbeitgeber und – nehmer durchzuführen. Die Umstellung hat für den Bund kostenneutral zu erfolgen. Eine Erhöhung des Rentenalters auf 65 bzw. des Versicherungsbeginns im Alter von 25 ist zwingend, die Finanzierung einer allfälligen AHV-Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung ist höchstens auf dem Kapitaldeckungsverfahren akzeptabel, die Übergangsregelung darf nicht zu grosszügig konzipiert werden, d.h. die Übergangsregelung ist erst ab Alter 57 anzuwenden und die Rentengarantie darf höchstens 90% betragen.
- Die **Schaffung von Rentnerkassen für die Publica, SBB und Post ist abzulehnen**, weil nicht nur die finanziellen Risiken für den Bund unabsehbar sind. Ein solcher Schritt wäre gegenüber der Privatwirtschaft eine grosse Ungerechtigkeit, denn die in privaten Pensionskassen Versicherten sind gezwungen, das Langlebigkeitsrisiko, das Nicht-Erreichen des technischen Zinsfusses und allfällige Kapitalverluste auf dem Alterskapital der Rentner mitzutragen. Die verbliebene Kasse der Aktiven würde massiv von der Ausgliederung der Langlebigkeits- und der anderen Risiken profitieren, womit eine allfällige Unterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt auf eine viel breitere Beitragsbasis verteilt werden kann. Es stellt sich auch die Frage der Ausgestaltung einer paritätischen Aufsicht. Da ja der Bund keine Beiträge mehr an diese Kasse leistet, besteht die Gefahr, dass ein allfälliges Anlagegremium der Rentner eine zu aggressive Anlagepolitik verfolgt, da ja für allfällige Verluste aufgrund der beabsichtigten Garantie der Bund aufkommen müsste. Auch die Anpassung der Renten an die Teuerung etc. bleibt problematisch, da ja keine neuen Beiträge zur Finanzierung dieser Rentenerhöhungen mehr vom Bund geleistet werden.

- Pensionskassen, die der Publica angeschlossen sind, obwohl sie **nicht Angestellte der Bundesverwaltung oder von Bundesbetrieben versichern**, sind unverzüglich auszufinanzieren und auszugliedern. Von den per Ende 2004 aktiv Versicherten 53'472 Personen stammten nur 36'992 (= 69%) aus der Bundesverwaltung im engeren Sinne, von den 43'943 Rentnern deren 27'107 (= 62%). Diese staatsfremden Kassen dürfen nicht von Subventionen des Bundes profitieren.
- Wurde eine Kasse **bereits einmal ausfinanziert** (SBB, Post), darf eine erneute Beteiligung des Bundes, wenn überhaupt, nur unter sehr restriktiven Bedingungen gewährt werden. In jedem Falle ist das Personal **stärker** an der Sanierung zu beteiligen als bei einer ordentlichen Sanierung. Eine Nachfinanzierung von bereits ausfinanzierten Pensionskassen lässt sich gegenüber den Beschäftigten der Privatwirtschaft nicht rechtfertigen.
- Bis anhin passte der Bund die **Renten an die Teuerung** bzw. die Lohnerhöhungen des Bundespersonals an. Diese Kosten wurden vom Bund getragen, wenn die Kapitalerträge eine entsprechende Finanzierung nicht zulies. Der Teuerungsausgleich bei den Pensionskassen der bundesnahen PKs wird nicht transparent offengelegt. Eine detaillierte Überprüfung der Höhe des Teuerungsausgleichs in den letzten Jahren ist selbst bei der Publica nur rudimentär nachvollziehbar, aber die wenigen Jahre die eine Überprüfung zulassen zeigen, dass die Teuerung nicht nur zu 50% wie garantiert, sondern sogar zu mehr als 100% ausgeglichen wurden (1999: 1% Teuerungsausgleich / Teuerung im VJ 0,4%; 2000 1.0% / -0,2%, 2001: 2.0% / 1,7%, 2002: 1,0% / 1,5% 2003: 1.0% / 0,3%). In diesen 5 Jahren betrug die Teuerung 3,7%, eine 50%ige Abgeltung hätte 1,9% entsprochen. Effektiv wurden die Renten aber um 6,1%, d.h. 4,2% stärker angehoben als garantiert. **Von Rentenanpassungen über das Teuerungsniveau hinaus ist in jedem Fall, von Teuerungsanpassungen nach Möglichkeit abzusehen. Ansonsten müssen die aktiven Versicherten dies finanzieren.**
- **Vorzeitige, d.h. flexible Pensionierungen** sind zwingend nur noch mit versicherungsmathematisch berechneten Rentenabzügen zuzulassen. Die **sozialplanberechtigten Fälle** sind auf ein Minimum zu reduzieren. In den letzten 4 Jahren wendete der Bund für die unter verschiedenen Rechtstiteln vorzeitig Pensionierten 1432 Personen CHF 425 Mio. auf, was immerhin rund 10% der Lohnsumme eines Jahres entspricht. Diese Kosten werden nicht der Publica angerechnet, sondern vom Bund bezahlt. Dieser Privilegierung des Staatspersonals zulasten der Steuerzahler muss Einhalt geboten werden. Besonders ins Gewicht fallen die Aufwendungen für das Personal des VBS (Instruktionskorps, höhere Staboffiziere, Werk- und Testpiloten, Flugsicherungen, Flugdienst), im EFD (Zoll, Grenzwachkorps) und im UVEK (BAZL) die nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand treten können. Dazu kommen die Mitarbeitenden des EDA inkl. Deza, die bei einer 12-jährigen Dienstzeit im Ausland nach Vollendung des 59. Altersjahres vorzeitig pensioniert werden. Pro Fall kosteten diese Nachzahlungen des fehlenden Deckungskapitals in den letzten 4 Jahren im Durchschnitt rund CHF 430'000.

- Der im Vergleich mit anderen Branchen überraschend **hohe Anteil an IV-Rentnern** ist nicht tolerierbar und dieses Problem bedarf einer genaueren Überprüfung. Es darf nicht sein, dass der Bund, seine Personalprobleme mit dem Abschieben von Mitarbeitern in die staatlichen Sozialwerke d.h. in die IV löst.
- Die Absicht, den **technischen Zinssatz zu senken**, weil die geforderten 4% zwar im laufenden Jahr übertroffen, aber bei steigenden Zinsen in den nächsten Jahren wegen der Kursverluste auf Obligationen kaum realistisch erscheinen, ist nachvollziehbar und realitätsnah. Wenn aber die Renten im gleichen Zug nicht gekürzt werden sollen, entsteht ein Nachfinanzierungsbedarf, d.h. das Kapital muss aufgestockt werden. Die allein für die Publica anfallenden CHF 1,2 Mrd. (gemäss Bund CHF 779 Mio.) dürfen aber nicht der Bundeskasse belastet werden. Eine solche Nachfinanzierung auf Kosten der Steuerzahler wäre erneut ein Affront gegenüber der Privatwirtschaft und würde rund 32% der für 2005 budgetierten Lohnsumme entsprechen. Die Absenkung des technischen Zinssatzes muss voll von den Versicherten getragen werden, denn wenn ein Mehrertrag anfällt, wird dieser auch nicht an den Bund zurückvergütet.
- Es ist eine **PUK zur Abklärung der Verantwortlichkeiten einzusetzen**. Die SVP verlangt, dass die fehlbaren Stiftungsräte der Pensionskassen mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden. Insbesondere muss auch das Verhalten der Bundesverwaltung bei der Festlegung der Verantwortung mit berücksichtigt werden. So dürften EFV, BAV und BSV erhebliche Mitschuld am ganzen Pensionskassendebakel tragen.
- Die Sanierung der **Ascoop** ist unverzüglich einzuleiten, wie diese auch bei einer rein privaten Pensionskasse von den Behörden angeordnet würden. Es darf keine Privilegierung dieser Kasse zugelassen werden, nur weil der Bund an einigen der Betriebe beteiligt ist. Die **verantwortlichen Stiftungsräte** sind zur Rechenschaft zu ziehen.

### 3.2 Privilegien des Personals der öffentlichen Hand abschaffen

- Die **Verbilligung von Hypothekendarlehen** an die Versicherten ist abzulehnen. Die Gewährung von Hypothekendarlehen hat zu marktkonformen Konditionen zu geschehen, da sonst jene Versicherten, die keine Hypotheken bei den staatlichen Pensionskassen aufnehmen, benachteiligt werden. Der Kasse entgehen dadurch auch Erträge. Auf keinen Fall darf die Gewährung der Verbilligung über die Bundeskasse, wie sie bis 2004 üblich war, und den Bund pro Jahr rund CHF 6 Mio. kostete, weitergeführt werden. Es kommt einem Diebstahl gleich, wenn der Bund Hypothekendarlehen verbilligen muss, die eigentlich der Pensionskasse angerechnet werden müssten.
- Die **Verwaltungskosten für die Publica**, die seit 2003 vom Steuerzahler getragen wurden und inklusive Budget 2006 CHF 69 Mio. betragen, sind inskünftig voll der Pensionskasse zu belasten. Die Aufbürdung der Verwaltungskosten, insbesondere auch die Kosten für die Ausgliederung, sind eine weitere indirekte Subventionierung der Publica, was gegenüber privaten Pensionskassen ein bedenkliches Vorgehen ist, denn diese müssen für Umstrukturierungen etc. jeweils selbst aufkommen.



- Die **Verzinsung der beim Bund angelegten Vorsorgegelder** darf nur noch zu marktüblichen Zinssätzen bzw. über den Kapitalmarkt erfolgen. Die Direktanlagen beim Bund sind auch in Bezug auf die Emissions- und Umsatzabgaben der privaten Pensionskassen eine Ungleichbehandlung, denn letztere müssen diese bezahlen, wenn sie Staatsanleihen zeichnen oder an der Börse kaufen. Dazu kommt, dass letztere noch Zinsverluste auf den Verrechnungssteuern erleiden, weil diese erst mit einer zeitlichen Verzögerung zurückerstattet werden. Der Zinssatz von 4% ist auch deshalb gegenüber den Privatversicherten unfair, weil damit nicht nur die Rentner auf ihrem Kapital den technischen Zinsfuss von 4% erhalten, sondern auch die Aktiven eine Verzinsung, die um 1,5% über dem Mindestzinssatz liegt.
- Im Moment bezahlt der Bund für einen 55-jährigen Angestellten, welcher CHF 30'000 Jahreslohn verdient, 9% Arbeitgeberbeiträge an die Publica. Bei einem gutverdienenden 55-jährigen Spitzenbeamten, der CHF 320'000 Fr. verdient, bezahlt der Bund 9% Arbeitgeberbeiträge für die ersten CHF 180'000 Lohn und 18.8 % für die nächsten CHF 140'000, d.h. **er übernimmt für die Spitzenbeamten auch die Arbeitnehmerbeiträge**. Diese ungleiche Behandlung von Bundesangestellten ungleicher Lohnklassen ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

### 3.3 Transparenz und Überwachung

- Bevor nachhaltig saniert werden kann, muss das genaue Ausmass des Sanierungsbedarfs ermittelt werden. Der Bund hat daher, eine **Gesamtschau, insbesondere eine Planrechnung über mindestens 10 Jahre** für all jene Pensionskassen zu erstellen, für die der Bund per Gesetz oder zumindest aus „moralischen“ Gründen allenfalls geradestehen muss.
- Die **Rechnungsablage** hat bei allen staatlichen und staatsnahen Pensionskassen nach einheitlichen Normen zu erfolgen, die die tatsächlichen Risiken und Deckungslücken offen legen. Gemeint sind international anerkannte Normen wie IAS bzw. IFRS.
- Es dürfen keine neuen Buchhaltungsmanöver zur Umgehung der Schuldenbremse praktiziert werden. Eine allfällige Ausfinanzierung von Pensionskassen inklusive Ausgleich der Absenkung des technischen Zinsfusses oder Aufbau von Schwankungsreserven hat über die **Finanzrechnung** zu erfolgen. Die für das Jahr 2007 geplante Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes darf nicht dazu missbraucht werden, allfällige Pensionskassenverpflichtungen unter dem Titel „Kosten Einführung neues Finanzhaushaltsgesetz“ abzubuchen. Sollte der Bund allenfalls doch für eine Rentnerkasse **Garantien** abgeben, obwohl die SVP eine solche Kasse ablehnt, sind über die Finanzrechnung entsprechende Rückstellungen dafür zu bilden.
- Auch Bund und Bundesbetriebe müssen ihre Verantwortung als Arbeitgeber wahrnehmen. Dazu gehört auch, dass keine Angestellten in die Sozialversicherungen abgeschoben werden oder dass Führungsprobleme mittels frühzeitigen Pensionierungen gelöst werden. Der Bund hat deshalb umgehend **Transparenz in Bezug auf die IV-Situation** in der Bundesverwaltung und in den Regiebetrieben zu schaffen und zudem einen Vergleich der Anzahl

Krankheitsfälle (Abwesenheiten) und der Unfälle mit der Privatwirtschaft zu erstellen.

## Anhang I: Glossar

### Beiträge

Die Vorsorgeeinrichtung erhebt zur Finanzierung ihrer Leistungen Beiträge, deren Höhe vom erreichten Alter und Geschlecht der versicherten Person sowie vom versicherten Lohn abhängig sein können. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

### Beitragsprimat

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung richten sich grundsätzlich nach der Höhe der von den Versicherten (und ihren Arbeitgebern) bezahlten Beiträge. Die (Spar-) Beiträge werden durch das Gesetz oder das Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Sammelstiftung) in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Die Höhe der Rente entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Altersguthabens, das der Versicherte bis zu jenem Zeitpunkt erworben hat, in dem sein Rentenanspruch beginnt (der aktuelle Umwandlungssatz beträgt 6.8%).

### BVG-Mindestzinssatz und technischer Zinssatz

Das BVG verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen zu einer **Mindestverzinsung** von 2.5% der Altersguthaben (2005) der Aktiven. Der Bundesrat legt den BVG-Mindestzinssatz fest. Der **technische Zinssatz** dient der Verzinsung des angesparten Alterskapitals ab der Pensionierung. Er bleibt vom Zeitpunkt der Pensionierung an unverändert. Eine Änderung kann also nur vor der Pensionierung erfolgen. Eine Erhöhung, bzw. Senkung des technischen Zinssatzes bewirkt eine Erhöhung bzw. Senkung des Renten-Umwandlungssatzes.

### BVG-Unterstellung

Dem BVG-Obligatorium untersteht, wer bei einem Arbeitgeber einen BVG-pflichtigen Lohn bezieht und das BVG-Alter 18 erreicht hat. Selbständigerwerbende haben das Recht, sich freiwillig dem BVG zu unterstellen. Bis BVG-Alter 24 sind nur Invaliditäts- und Hinterlassenen-Leistungen versichert. Zusätzlich spart sich jeder Versicherte ab BVG-Alter 25 durch entsprechende Beiträge (Altersgutschriften) ein Altersguthaben an.

### Deckungsgrad

Verhältnis zwischen dem vorhanden Vermögen und dem Barwert der versicherten Leistungen. Als Deckungskapital bezeichnet man das zur Finanzierung der Leistungen geäußerte Kapital.

### Invalidenrente in der berufliche Vorsorge

Die Höhe der Invalidenrente nach den Mindestvorschriften des BVG wird nach gleichem Verfahren und mit dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: dem Altersguthaben nach den Mindestvorschriften des BVG, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat und der Summe der Altersgutschriften (ohne Zinsen) für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre.

## **Leistungsprimat**

Die Leistungen entsprechen grundsätzlich einem durch das Gesetz oder das Reglement der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohnes. Massgeblich ist dabei entweder der zuletzt erhaltene Lohn oder der Durchschnittslohn der letzten 5 bis 10 Jahre oder manchmal auch der Durchschnittslohn während der gesamten Beitragsdauer. Der Prozentsatz des versicherten Lohnes ist meistens abhängig vom Alter der Versicherten bei ihrem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung, oft auch vom Alter bei Lohnerhöhungen und beruflichen Neuausrichtungen. Damit der Leistungssatz bei Lohnveränderungen beibehalten werden kann, müssen die resultierenden Mehrkosten durch Nachzahlungen finanziert werden. Wenn die Versicherten bei ihrem Eintritt jenes Alter bereits überschritten haben, welches Anspruch auf die reglementarisch vorgesehenen ordentlichen Leistungen vermittelt, wird von ihnen eine den fehlenden Beitragsjahren entsprechende Einkaufssumme verlangt. Ansonsten muss der Leistungssatz reduziert werden.

## **Parität**

Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung entscheiden, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

## **Pensionsalter**

Das Pensionsalter ist der Zeitpunkt, in welchem gemäss Reglement der Anspruch auf Altersleistungen entsteht. Nach BVG entsteht dieser Anspruch, wenn der Versicherte das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei jedoch das Reglement vorsehen kann, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (= vorzeitiger oder aufgeschobener Bezug).

## **Perennität**

Man spricht von Perennität, wenn gewährleistet ist, dass bei den beitragszahlenden Versicherten die Abgänge in Zukunft grundsätzlich durch Neuzugänge ersetzt werden. Bei einem Rückgang der Versichertenzahl wird dieses Prinzip aber in Frage gestellt.

## **Primat**

Als Primat wird jene Grösse bezeichnet, welche vorgegeben wird und von welcher andere Grössen abhängig sind. Ist die Höhe des Beitrags vorgegeben, aus welchem sich die Vorsorgeleistungen berechnen, so spricht man vom Beitragsprimat. Ist die Höhe der Vorsorgeleistungen vorgegeben, so sind diese für die Beitragsgestaltung massgebend und es ist von Leistungsprimat die Rede. In der Vorsorge gemäss den Mindestvorschriften des BVG sind die Altersgutschriften vorgegeben, aus welchen sich alle Vorsorgeleistungen ableiten. Es handelt sich hier also um Altersgutschriftenprimat.

## **Umwandlungssatz**

Der Umwandlungssatz ist der in Prozenten des Altersguthabens festgelegte Satz zur Bestimmung der Altersrente. Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz im Pensionsalter gemäss BVG fest, Stand 2005: 6.8 % (1. BVG-Revision).



## Anhang II: Bisherige Leistungen des Bundes an die PKB und die Pensionskassen der Post, SBB, Swisscom, RUAG, Skyguide bzw. an deren angeschlossene Unternehmen

Zahlungen gemäss Ausweis in Bilanz, in Form von Barüberweisungen, Einräumen einer Forderung oder Verzicht auf Rückzahlung eines Darlehens

in Millionen SFr.	bis 2000	2001	2002	2003	2004	Total	Übersicht per Ende 2004
<b>Publica und angeschlossene Organisationen</b>							Aktive 43'954 Rentner 50'453 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 4'409.0 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 12'807.5</b> Deckungsgrad 104.5
Übernahme Fehlbetrag per 31.05.2003 (Art. 26. Abs. 1 PKB-G)				11'935.9		11'935.9	
ETH-Dozenten, Deckungslücke bei Überführung in Publica					846.4	846.4	
Übernahme Deckungskapital Garantiefrauen (Art. 71 Abs. 1 PKB-Vo.)				6.8	18.4	25.2	
<b>Post</b>							Aktive 49'409 Rentner 25'144 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 3'737.0 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 4'333.7</b> Deckungsgrad 94.5
Fehlbetrag per 31.12.01 (Art. 24 POG)			4'129.2			4'129.2	
Fehlbetrag BVBD (Art. 24 Abs.2 POG)					204.5	204.5	
Finanzrechnung ausserordentlicher Zahlungsbedarf FER16 (noch offen)						0.0	
<b>SBB</b>							Aktive 27'846 Rentner 30'111 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 3'075.2 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 12'501.4</b> Deckungsgrad 83.4
Darlehen zugunsten PK (Refinanzierungsbeschluss v. 20.3.98, Stand 15.12.98)	5'910.0					5'910.0	
Fehlbetrag Ende 1998 (Refinanzierungsbeschluss v. 20.3.98, Stand 15.12.98)	5'156.0					5'156.0	
Finanzierung Mindestaustrittsleistung (Art. 17 FZG; BRB vom 22.6.01)		145.4				145.4	
Verzicht auf Darlehen wegen Rückstellungen FER (BRB v. 22.6.01)	633.0	657.0				1'290.0	
<b>Swisscom</b>							Aktive 18'676 Rentner 6'137 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 2'194.0 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 3'276.1</b> Deckungsgrad 98.9
Fehlbetrag per 31.12.97 (Art. 26 TUG vom 30.4.1997)	2'331.5					2'331.5	
IAS (Art. 12 TUG, Art. 26 TUG)	944.6					944.6	
<b>RUAG</b>							Aktive 3'923 Rentner 333 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 560.9 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 457.4</b> Deckungsgrad 94.4
FER 16 (Art. 5a Abs.1 BG über die Rüstungsunternehmungen v. 6.10.2000 )		268.8				268.8	
Differenz IAS - FER (Art. 5b BG über die Rüstungsunternehmungen )			188.6			188.6	
<b>Skyguide</b>							Aktive 1'343 Rentner 431 Personalaufwand (in Mio. SFr.) 226.1 <b>Bundesbeiträge (in Mio. SFr.) 20.5</b> Deckungsgrad 101.1
Fehlbetrag Flugverkehrsleiter (Art. 40 Abs.2quater LFG v. 21.3.2003)				0.7	19.8	20.5	
<b>Total</b>	14'975.1	1'071.2	4'317.8	11'943.4	1'089.1	33'396.6	33'396.6



Anhang III: Vorzeitige Pensionierungen							2001 bis 2004	2001 bis 2006
	2001	2002	2003	2004	2005	2006		
BPV Art. 33 (VLVA) (VBS, Zoll, Grenzwache, BAZL)	42.3	47.7	43.4	51.0	59.0	56.0	184.4	299.4
BPV Art. 33 (AGZ/VLVA)								
BPV Art. 34 (EDA)		3.1	3.4	6.0	7.0	8.0	12.5	27.5
BPV Art. 105 Sozialplan	54.4	44.7	54.6	55.0	61.0	68.0	208.7	337.7
PKB Art. 43 Statuten								
Garantiefrauen			6.8	19.0	30.0	25.0	25.8	80.8
<b>Total</b>	<b>96.7</b>	<b>95.5</b>	<b>101.4</b>	<b>131.0</b>	<b>157.0</b>	<b>157.0</b>	<b>424.6</b>	<b>738.6</b>

Anzahl BPV Art. 150	250	232	251	264	250	250	997	1'497
Durchschnittskosten	217'600	192'700	217'500	208'333				

Anzahl BPV Art. 33/34	98	107	120	110	120	120	435	675
Durchschnittskosten	431'600	423'400	404'200	448'500				

<b>Total vorzeitig Pensionierte</b>	<b>348</b>	<b>339</b>	<b>371</b>	<b>374</b>	<b>370</b>	<b>370</b>	<b>1'432</b>	<b>2'172</b>
-------------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	--------------	--------------

Garantiefrauen			43	119			162	
Durchschnittskosten			158200	155000				

